



PRÄSIDIUM

b.b.h. • Kronenstraße 19 • 10117 Berlin

An den Finanzausschuss des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesgeschäftsstelle:
Kronenstraße 19
10117 Berlin

Info-Tel.: 01805 25843*

*14 ct/min aus dem dt.Festnetz; Mobilfunk ggf. höher

Telefax: 030 / 20912940

E-Mail: bbh@bbh.de

Internet: www.bbh.de

7. Januar 2008

8. Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als größter Berufsverband für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter mit über 10.000 Mitgliedern nehmen wir zu den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrats wie folgt Stellung:

Die Zielsetzung des 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes muss auch sein, das Berufsrecht praxisgerecht anzupassen und nach dem üblichen europäischen Dienstleistungsstandard zu liberalisieren. Dieses Ziel ist komplett verfehlt worden: In den jetzt vorliegenden Gesetzesentwürfen der Bundesregierung (Drucksache 16/7077) und des Bundesrates (Drucksache 16/7250) wurde die Befugnisenerweiterung für geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte zurückgenommen, die im Referentenentwurf noch vorgesehen war (§ 6 Nr. 5 und 6). Abgesehen von einer marginalen Änderung im Bereich der Werbevorschrift des § 8 Abs. 4 berührt die vorgesehene Gesetzesänderung nicht die Berufspraxis von selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern.

Der b.b.h. möchte noch einmal darauf hinweisen, dass das Tätigkeitsfeld der Buchhaltung und der Lohnbuchhaltung plausibel und abgeschlossen definiert werden muss, um damit die Dienstleistung sachgerecht erbringen zu können.

Wir werden deshalb von unserer Forderung nicht abrücken, die in § 6 Nr. 4 StBerG erlaubten Tätigkeiten um folgende Bereiche zu erweitern:

- 1.) Einrichtung der Buchhaltung**
- 2.) Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldung**

- 3.) Weiterhin fordern wir, die in § 8 Abs. 4 StBerG völlig unzureichende Werberegelung einer praktikablen Lösung zu überführen**

Ad 1: Einrichtung der Buchhaltung

§ 6 Nr. 4 StBerG legt fest, über welche Qualifikationen der Personenkreis verfügen muss, dem beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen erlaubt ist. Demnach müssen selbständige Buchhalter oder Bilanzbuchhalter als Grundvoraussetzung neben einer fundierten abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung eine jahrelange Praxiserfahrung nachweisen.

Analysiert man die Einrichtung der Buchhaltung, dann kommt man zum Schluss, dass diese Tätigkeit nicht im Vorbehaltsbereich verbleiben kann, da hier der Kern einer vertieften steuerlichen Beratung nicht betroffen wird.

Beispielsweise könnte niemand das Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle vornehmen, wenn er nicht die Sachkenntnis davon hätte, welches Konto angesprochen und aus dem Kontenplan ausgewählt wird. Denn die definitive Festlegung, welches Konto ausgewählt und angesprochen wird, findet beim Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle statt.

Ad 2: Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldung

Beim Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle wird die Umsatzsteuervoranmeldung zwangsläufig erstellt. Der Ausdruck der Umsatzsteuervoranmeldung ist ein rein mechanischer Arbeitsgang bzw. ein Endprodukt des Buchens laufender Geschäftsvorfälle.

Aufgrund dieser Tatsache fordert der b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter die Umsatzsteuervoranmeldung in den Katalog der erlaubten Tätigkeiten aufzunehmen.

Bereits das Bundesverfassungsgericht hat am 18.06.1980 ausgeführt, dass das Kontieren die wichtigste Tätigkeit in der laufenden Buchhaltung ist und dabei zwangsläufig auch steuerliche Zusammenhänge tangiert werden. Weiterhin wird in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.06.1980 und 27.01.1982 ausgeführt, dass der Personenkreis nach § 6 Nr. 4 StBerG in der Lage ist, besonders schwierige bzw. außergewöhnliche rechtliche Fälle in der Buchhaltung zu erkennen, um im Anschluss diese eventuell gesondert zu klären und entsprechend zu behandeln.

Bisher haben sich die Standesorganisationen der steuerberatenden Berufe sowie das Bundesministerium für Finanzen nicht dahingehend geäußert, bei welchem Bearbeitungsvorgang in der Buchhaltung die Umsatzsteuervoranmeldung erstellt wird. Die Antwort müsste nämlich dann unweigerlich lauten: Beim Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle.

Wir schlagen deswegen vor, den Text des § 6 Nr. 4 StBerG wie folgt zu ändern:

Das Verbot des § 5 gilt nicht für

das Einrichten der laufenden Buchhaltung und der Lohnkonten, das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Umsatzsteuervoranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischem Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

Ad 3: Werberegulierung in § 8 Abs. 4 (Entwurf)

Der Wortlaut in § 8 Abs. 4 StBerG (Entwurf) sieht vor, dass in Werbemaßnahmen die Leistungen mindestens einmal aufgeführt werden müssen. Darüberhinaus bleibt die alte Regelung unverändert. Im Umkehrschluss bedeutet dies, ein Wettbewerber könnte jederzeit verlangen, dass die Einschränkungen mehrmals genannt werden müssen, um eine angebliche Irreführung zu beseitigen. Aus der Gesetzesbegründung geht zwar hervor, dass die neue Formulierung dafür gedacht ist, um hauptsächlich im Internet der Abmahnproblematik begegnen zu können, dazu bedarf es aber eines passenden und eindeutigen Gesetzeswortlautes.

Die neue Werberegulierung führt zu einer Verschlechterung der bestehenden Regelung und nicht, wie beabsichtigt, zu einer Verbesserung.

Der b.b.h. schlägt folgenden Gesetzestext vor, um die Werbeproblematik zu beenden und weitestgehend Rechtssicherheit zu schaffen:

(4) Die in § 6 Nr.4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen, insbesondere auf das Aufgabenfeld der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung hinweisen. Sie können sich dabei als „selbständige/r Buchhalter/in“ bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Bilanzbuchhalter/in“ oder „Steuerfachwirt/in“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Ebenso sind zutreffende Unternehmensbezeichnungen, welche auch den Begriff Buchhaltung beinhalten dürfen, möglich. Weiterhin darf auf Kooperationen mit anderen Berufen hingewiesen werden.

Begründung des b.b.h. zu dem genannten Gesetzestext:

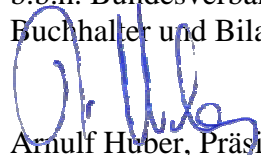
Mit dem Begriff Buchhaltung subsummiert man folgende Tätigkeiten: Die Einrichtung der Buchhaltung, das Buchen laufender Geschäftsvorfälle und das Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldung. Dagegen ist der Begriff „Buchführung“ im Steuerrecht verankert und damit auch weiter gefasst und schließt u.a. auch Abschlussbuchungen, Jahresabschlüsse und jährliche Steuererklärungen mit ein.

Weiterhin gilt es bei einer Neufassung des § 8 Abs. 4 StBerG zu berücksichtigen, dass selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter inzwischen seit über 30 Jahren am Markt tätig sind und daher der Unternehmer weiß, welche Leistungen in einem Buchhaltungsbüro erbracht werden. Es ist bisher nicht eindeutig geregelt, ob auf Kooperationen hingewiesen werden darf und sollte daher im Gesetzestext verankert werden.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes – Drucksache 16/7077“, und der Gesetzesentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes - Drucksache 16/7250“ tragen zu keinerlei Verbesserung bei. Wir lehnen diese Entwürfe deswegen rundum ab.

Das Steuerberatungsgesetz muss auf die Herausforderungen eines modernen Wirtschaftslebens im europäischen Markt ausgerichtet werden. Diesem Anspruch wird der Antrag „Steuerberatung zukunftsfähig machen“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1886) umfassend gerecht. Wir unterstützen daher diesen Antrag.

Mit freundlichen Grüßen
b.b.h. Bundesverband selbständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter



Arnulf Huber, Präsident